

# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN der Öffentlicher Notar Mag. Gebhard Huber, FN 423957 t

Pers. Haftender Gesellschafter: Mag. Gebhard Huber, öff. Notar

# 1. Anwendungs-, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, gerichtliche und behördliche wie auch außergerichtliche Vertretungshandlungen, die Errichtung von Urkunden und Verträgen, Vornahme von Beglaubigungen/Beurkundungen, Markenanmeldung etc. die im Zuge des zwischen dem Notar und dem Auftraggeber/Mandanten bestehenden Auftragsverhältnisses vorgenommen werden. Die Auftragsbedingungen gelten sohin insbesondere auch für die Errichtung privater und öffentlicher Urkunden, die Übernahme von Treuhandschaften, die Parteienvertretung im außerstreitigen/unstrittigen Rechtsbereich, in Verwaltungsverfahren und Strafverfahren, Marken- und Patentrecht sowie die Verwahrung von Fremdgut.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten für alle bestehenden und künftigen Mandate.
- 1.3. Die Auftragsbedingungen gelten auch für den Amtsnachfolger, für Substituten und Notariatskandidaten des Notars.
- 1.4. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die der Notar als Gerichtskommissär ausübt, also im Zuge der gerichtlichen Beauftragung mit der Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens.

## 2. Verpflichtung des Notars

- 2.1. Der Notar ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- 2.2. Der Notar ist zur Verschwiegenheit gemäß den Bestimmungen der Notariatsordnung verpflichtet. Sämtliche ihm bekannt werdenden personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nur soweit gesammelt, als dies der Auftragserfüllung dient.
- 2.3. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Notars (insbesondere Honoraransprüche) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen ihn (insbesondere Schadenersatzforderungen) sowie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (zB Bankwesengesetz ua) erforderlich ist, wird der Notar von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 2.4. Über Verlangen des Auftraggebers/Mandanten sowie auf dessen Kosten hat der Notar diejenigen Originalurkunden, die sich ausschließlich auf den Auftraggeber/Mandanten beziehen, und keine notariellen Urkunden sind, herauszugeben. Es steht ihm jedoch frei, (beglaubigte) Kopien kostenpflichtig zurückzuhalten.

Ausgenommen von der Ausfolgungspflicht sind die Korrespondenz sowie allfälliges Verwahrungsgut und ein Treuhanderlag sofern Dritte mitbetroffen sind.

Der Auftraggeber/Mandant stimmt der Vernichtung von Urkunden/ Unterlagen nach Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Auftragsbeendigung/Kündigung des Auftragsverhältnisses ausdrücklich zu, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird.

- 2.5. Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen mit dem erteilten Auftrag in Zusammenhang stehenden Urkunden und Daten in elektronischer Form, Fax oder Papier, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden sowie auch Patentamt, Steuerberater, Finanzämter, die Notariatskammer samt deren Institutionen im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden und Verwaltungsverkehrs.
- 2.6. Der Notar wird bevollmächtigt und beauftragt die dafür vorgesehenen Register ordnungsgemäß und gesetzeskonform mit den vorgesehenen Daten zu bedienen (Zentrales Testamentsregister, Beurkundungs- und Geschäftsregister, Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis, Wirtschaftlicher Eigentümer Register etc.).
- 2.7. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass Mitteilungen an ihn einschließlich der Übermittlung von Urkunden an eine von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse unverschlüsselt erfolgen dürfen und erklärt dies auch zu wünschen. Er ist in Kenntnis, dass die Nutzung des Internets zu Risiken betreffend Datenschutz/Geheimhaltung führen kann. Trotz vorhandener Sicherheitsmaßnahmen kann beispielsweise ein Fremdzugriff nicht ausgeschlossen werden; auch könnten weitergeleitete Urkunden/Daten maleware enthalten.
- 2.8. Der Notar übernimmt keine Haftung für Übertragungsfehler oder auch Datenverlust sowie Schäden die dem Auftraggeber durch die Nutzung elektrischer Medien entstehen könnten. Die Nutzung derselben erfolgt ausschließlich über Wunsch des Auftraggebers.
- 2.9. Grundsätzlich hat der Notar Anweisungen des Auftraggebers/Mandanten zu folgen; er hat jedoch für den Fall, dass er der Ansicht ist, dass das von ihm verlangte Handeln nicht zum bestmöglichen oder gewünschten Erfolg führt, Anspruch auf schriftliche Bestätigung diesbezüglich sowie Haftungsfreistellung und Schad- und Klagloshaltung. Rechtswidrige Weisungen dürfen ohnehin nicht befolgt werden.

## 3. Auftrag und Vollmacht an den Notar

- 3.1. Der Notar ist berechtigt und verpflichtet, seine Leistungen in jenem Maße zu erbringen und den Auftraggeber/Mandanten in jenem Umfang zu vertreten, welcher zur Auftragserfüllung erforderlich und zweckdienlich ist.
- 3.2. Sollte sich die Rechtslage oder auch Judikatur nach Beendigung des Auftrages ändern, ist der Notar nicht verpflichtet, den Auftraggeber/Mandanten hierüber oder über allfällige damit verbundenen Folgen für diesen zu informieren. Dies gilt auch für abgeschlossene, selbständige Teile eines Auftrages.
- 3.3. Liegt Gefahr im Verzug vor ist der Notar berechtigt, im Interesse des Auftraggebers/Mandanten geboten scheinende Handlungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen oder zu unterlassen, auch wenn dies vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich umfasst ist. Derartiges Tätigwerden ist gesondert zu entlohnen.

# 4. Verpflichtung des Auftraggebers

- 4.1. Nach Auftragserteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Notar, auch ohne weitere Aufforderung, sämtliche Informationen und Tatsachen, die bei der Ausführung des Auftrages nützlich sein könnten, zu übermitteln und alle erforderlichen bzw. zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.
- 4.2. Der Notar ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Informationen, Tatsachen, Urkunden und Unterlagen etc. anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während des aufrechten Auftrages ist der Auftraggeber weiters verpflichtet, alle geänderten oder neu hervorkommenden Umstände, die für die Auftragserfüllung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.3. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht nach, entfällt diesbezüglich die Haftung des Notars.

- 4.4. Über Aufforderung hat der Auftraggeber dem Notar umgehend schriftliche Vollmachten betreffend genau definierte Verrichtungen zu erteilen, die der Auftragserfüllung dienlich sind.
- 4.5. Über Aufforderung des Notars ist diesem die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit der übermittelten Vorgaben, Dokumente, Unterlagen sowie erteilten Erklärungen, wie auch nach Auftragserfüllung die ordnungsgemäße Erledigung schriftlich zu bestätigen.

# 5. Geistiges Eigentums des Notars, Urheberrecht

- 5.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Urkunden, Eingaben an Gerichte und/oder Behörden, Präsentationen, Entwürfe, Steuerberechnungen etc., die ihm durch die Auftragserfüllung des Notars zugänglich werden, nicht Dritten zugänglich gemacht werden, die mit der Auftragserfüllung nicht in Zusammenhang stehen; es sei denn dies geschieht mit schriftlicher Zustimmung des Notars.
- 5.2. Eine Weiterverwendung beruflicher Erklärungen, Urkunden etc., die der Notar im Zuge der Auftragserfüllung erstellt hat, ist ohne dessen schriftliche Zustimmung unzulässig. Gleiches gilt für das Zitieren des Notars oder die Verwendung seines Konterfeis, Firmenlogos etc. zu Werbezwecken.
- 5.3. Dem Notar verbleibt auch nach Auftragserfüllung das Urheberrecht an seinen Leistungen etc., vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Regelung.
- 5.4. Änderungen oder Ergänzungen an/zu Urkunden, Mitteilungen etc. des Notars sind auch auszugsweise nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.
- 5.5. Wird entgegen dieser Bestimmungen geistiges Eigentum des Notars an Dritte weitergegeben, werden rechtliche Schritte vorbehalten und wird jedenfalls keine Haftung des Notars diesen Dritten oder anderen Personen gegenüber begründet.

## 6. Haftung

6.1. Es wird vereinbart, dass die Haftung des Notars im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere bei Beratung, Vertretung, Verfassung von Urkunden, Erstattung von Gutachtung oder Erteilung von Ratschlägen, auf den Fall vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Handelns sowie den Betrag von € 2 Millionen je Einzelfall betreffend sämtliche Geschädigten beschränkt ist, soweit keine höhere Haftpflichtversicherung besteht.

Ist im Einzelfall eine Erhöhung der bestehenden Haftpflichtsumme angezeigt, so hat der Mandant die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

Das Vorliegen vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Handelns wäre vom Auftraggeber/Mandanten nachzuweisen.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Notar haftet nur für verbindlich erteilte Auskünfte, wobei nur unterfertigte Schriftstücke dieses Kriterium erfüllen, nicht etwa ein bloßes e-mail.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich nach Auftragsbeendigung die Rechtslage und Judikatur ändern können, was in keinem Fall zu einer Haftung führt.

- 6.2. Bedient sich der Notar bei der Auftragserfüllung Dritter, so trifft ihn diesbezüglich nur ein Auswahlverschulden und gelten Schadenersatzansprüche gegen solche Dritte als abgetreten.
- 6.3. Die im Punkt 6.1. vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Eine Haftung Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Erklärungen durch den Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Notars nicht begründet.
- 6.4. Für die Kenntnis ausländischen Rechts haftet der Notar nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- 6.5. Der gemäß Punkt 6.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein mehrerer konkurrierender Anspruchsberechtigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

6.6. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Notar, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt gerichtlich geltend gemacht werden, in dem dieser von Schaden und Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt; längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenverursachenden bzw. anspruchsbegründenden Tun oder Unterlassen.

#### 7. Honorar

- 7.1. Der Honoraranspruch des Notars richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Notariatstarifgesetzes, Rechtsanwaltstarifgesetzes, Allgemeinen Honorarkriterien und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oder einer im Einzelfall getroffenen Vereinbarung.
- 7.2. Dem Honoraranspruch des Notars sind die Umsatzsteuer, die erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Kommunikation, Kopien, Übersetzungen, Registergebühren, Auszüge aus den öffentlichen Büchern etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen hinzuzurechnen.
- 7.3. Der Notar ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, Honorarnoten zu legen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen oder auch Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 7.4. Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen (Erhöhung der Versicherungssumme) zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- 7.5. Entgelte und Honorarvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, werden gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.
- 7.6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Honorarschätzung unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu werten ist, da der Umfang der zu erbringenden Leistungen regelmäßig nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 7.7. Wird ein pauschaliertes Honorar vereinbart, gilt die Ermäßigung nur für den Fall fristgerechter Anweisung, danach wird das tarifmäßige Honorar in Rechnung gestellt.
- 7.9. Sämtliche Auftraggeber sowie sonstigen Personen, welche mit ihrem Einverständnis an dem beauftragten Geschäft teilgenommen haben, sind gem. § 12 NTG zahlungspflichtig und haften zur ungeteilten Hand.
- 7.10 Dem Notar steht gem. § 13 Abs. 2 NTG ein Zurückbehaltungsrecht an von ihm errichteten bzw. erwirkten Urkunden, Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften, Zeugnissen und Beurkundungen sowie Treuhanderlag bis nach Begleichung seiner Gebühren zu.
- 7.11 Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung vorliegt, sind Zahlungen des Auftraggebers/Mandanten immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

#### 8. Kündigung

- 8.1. Der Vertrag kann vom Notar oder vom Klienten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden.
- 8.2. Der Honoraranspruch des Notars für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt.
- 8.3. Im Falle einer Pauschalvereinbarung wird bei Kündigung vor Auftragserfüllung der erbrachte Leistungsteil nach Tarif abgerechnet, wobei der Kostenersatzanspruch des Notars mit der Pauschale nach oben hin begrenzt ist.
- 8.4. Eine Kündigung des Auftrages ist nicht möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Hat der Notar mit einer Beurkundungstätigkeit bereits begonnen, bedarf die Kündigung des entsprechenden Auftrages zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde der Zustimmung des Notars. Der Notar darf die Zustimmung aus berufsrechtlichen Gründen versagen.
- 8.5. Treuhandaufträge können nur im Einvernehmen sämtlicher Treugeber und des Treuhänders aufgehoben werden.

## 9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Die Auftragsbedingungen und das Auftragsverhältnis unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisnormen.
- 9.2. Erfüllungsort ist der Ort des Amtssitzes des Notars.
- 9.3. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als zuständig vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

#### 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Gegenständliche Auftragsbedingungen beziehen sich jedenfalls auch auf den Substituten.
- 10.2. Gegenständliche Auftragsbedingungen gelten, soweit ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wird; darüber hinaus dienen sie jedenfalls zu Auslegungszwecken.
- 10.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist. 10.4. Erklärungen an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Klienten bekannt gegebene oder eine danach schriftlich mitgeteilte, andere Adresse versandt werden. Der Notar kann mit dem Mandanten soweit nicht anderes vereinbart ist in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise kommunizieren.
- 10.5. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Auftragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert bestehen.
- 10.6. <u>Datenschutzhinweis</u>: Wir verarbeiten ihre personenbezogenen Daten zu geschäftlichen Zwecken. Nähere Informationen erhalten Sie gerne beim Empfang auf Nachfrage sowie auf unserer Homepage www.notariat-huber.at.

<u>Sonderbestimmungen für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ("KSchG")</u>

Es gelten abweichend von vorstehenden Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Sämtliche Formulierungen betreffend Auftraggeber/Mandanten beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auch männliche Personen. Zwecks einfacherer Lesbarkeit wurde auf Gendering verzichtet.